

Bezugspreis:
Vom Drucke durch die
Gesellschaftsleute innerhalb
Dresdens 2,50 R. (jewohl
Barings), durch die Post
im Deutschen Reich 3 R.
(ausländischer Briefporto)
voneinfachlich.
Einzelne Nummern 10 R.

Die Veröffentlichung der für
die Schaffung bestimmten,
aber von dieser nicht ein-
geforderten Beiträge bzw.
Zeugnisse, so ist das Postamt
beauftragt.

Dresdner Journal.

Herausgegeben von der Königl. Expedition des Dresdner Journals, Dresden, Zwingerstraße 20. — Herauspr.-Anschrift Nr. 1295.

Erscheinet: Werktags nachm. 6 Uhr. — Originalerläuterungen und Mitteilungen dürfen nur mit voller Quellenangabe nachgedruckt werden.

Auffindungsgebühr:
Die Seite keiner Schrift der
Post geposteten Zettel
gängt Seite oder deren Raum
zu 10 Pf. Bei Tafeln- und
Büchern zu 5 Pf. Aufschlag
für die Seite. Unten Re-
aktionsschrift (Gingerland) die
Zeitung unter Schrift oder
seinen Raum zu 50 Pf.
Schärfere Erhöhung bei
höherer Werbung.
Annahme der Anzeigen bis
mittags 12 Uhr für die nach-
mittags erscheinende Ausgabe.

N 294.

Freitag, den 19. Dezember nachmittags.

1902.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst ge-
ruht, den Kammerherrn Rittmeister z. D. Ernst
Georg August Graf Wilbing v. Königsbrück
mit der Funktion eines diensthabenden Kammerherrn
Ihres Königl. Hoheit der Prinzessin Mathilde,
Herzogin zu Sachsen, zu beauftragen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst ge-
ruht, dem Vorstande des Hüttenlaboratoriums zu
Freiberg Schneider den Titel und Rang eines
"Hüttenmeisters" zu verleihen.

Erennungen, Verschegungen u. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des
Kultus u. öffentl. Unterrichts. Zu beleben: 1. Die
gew. h. Schule zu Unterriexdorf i. Oelsnitz i. B.
Roll; 2. Die obere Schulebörde. Unt. außer fr. Amts-
wohnung 1200 M. f. Fortbildungsschule; 3. Die h. Schule zu
Mühlau. Erhöhung erordnet; 4. die h. Schule zu
Görschnitz b. Görlitz. Roll; 5. Die obere Schulebörde zu
Görschnitz b. Görlitz. Unt. außer fr. Amtswohnung 1210 M.
dieses 110 M. f. Fortbildungsschule u. 55 M. f. Turn-
unterricht; 6. die h. Schule zu Schleifebörde zu Schleifebörde.
Roll; 7. Die obere Schulebörde. Unt. außer fr. Amts-
wohnung 1210 M. hierüber 110 M. f. Fortbildungsschule; 8. die h. Schule zu
Schleifebörde. Unt. außer fr. Amtswohnung 1210 M. f. Fortbildungsschule; 9. die zweite
h. Schule in Görlitz b. Görlitz. Roll; 10. Die obere Schulebörde. Unt.
außer fr. Amtswohnung u. Gartenwohnung 1210 M. f. hierüber
110 M. f. Fortbildungsschule; 11. die h. Schule zu
Pöhlitz b. Görlitz. Roll; 12. Die obere Schulebörde. Unt.
außer fr. Amtswohnung u. Gartenwohnung 1210 M. f. hierüber
110 M. f. Fortbildungsschule; 13. die h. Schule zu
Pöhlitz b. Görlitz. Unt. außer fr. Amtswohnung um vorst. Stellen
in allen erordnet. Unterlagen (v. auch Stellvertretermacherei)
bis 8. Jan. an Bezirksschulinspektor Dr. Göder, Görlitz i. B.

(Behördl. Bekanntmachungen erscheinen auch im Amtsblatt.)

Nichtamtlicher Teil.

Zur Reise des Grafen v. Lambsdorff nach Wien.

Die Berevalzung zum Besuch des russischen Ministers des Außen in Wien liegt, wie bereits angegeben wurde, in seinem Wunsche, sich dem Kaiser Franz Joseph vorzustellen. Es kann jedoch nicht verwundern, daß die Bedeutung dieses für die guten Beziehungen der beiden Staaten unter allen Umständen wertvolles Besuchs durch den Zeitpunkt, in dem er erfolgt, und die begleitenden Umstände in nicht unbeträchtlicher Weise erhöht wird. Man gewinnt in dieser Hinsicht für die Beurteilung des Ereignisses die zutreffendsten Kriterien, wenn man es im Lichte der jüngsten Kundgebung des St. Petersburger "Regierungsboten" betrachtet. Nach und Österreich-Ungarn sind durch die zunehmende Verdichtung der Lage in Macedonien bestimmt worden, ihren gemeinschaftlichen Bestrebungen, die seit einer Reihe von Jahren auf die Abwehr der dem Frieden und innerhalb zu pflegenden Meinungsunterschiede unzweckhaft beachtenswerte Umstände zuführen.

Zum Vorgehen gegen Venezuela.

Die Thronrede des Königs von England, mit der gestern die Tagung des Londoner Parlaments geschlossen worden ist, weist von neuem darauf hin, daß es für Deutschland und Großbritannien infolge des Verhaltens Venezuelas nachgerade zur unabsehbaren Frist gezwungen war, gegen dieses Staatsmensch mit Entschiedenheit einzutreten, und daß jene beiden Länder in der

heutige Hauptfrage, daß unsere Frage nach dem leichten Ausgang der äußeren Geschichtlinie ihm als eine vollkommen mögliche gelte, Mag doch Prinzivali, den Giovanni Colonna mit ihrem Sohn zu reisen wolle, im Reiter erwungen oder veranlaßt, sie selbst vom Bahnhof umzubringen (was alles wir für möglich halten müssen) — die seelische Entscheidung ist verlaufen: Monna Banna gehört jetzt dem Prinzivali, der böse Traum in ihrer Seele ist zu Ende: „der schöne fängt jetzt an, der schöne fängt jetzt an.“ Monna Banna geht nach Blaeklind's Ausfahrt, die herzenkraft, die dem Unglück, das die Menschen Glück oder Gedächtnis nennen, die Krallen kaut. Rücksichtlosemge geht die weise und fürstliche Wirkung dieses Schauspiels von dem aus, was wir bewegen möchten, und die Fragezeichen, die der Schluss der Dichtung hinterläßt, entzammen weder müßiger Neugier, noch der kindlichen Gewohnheit an theatralische Szenen. Das Süß Leben, in das uns der Dichter hineingesogen hat, will kein Recht und wir weigern uns um so mehr, uns mit dem Angusma zufrieden zu geben, als der alte Marco Colonna, der verschuft, das und warum Monna Banna den freudigen Condottiere retten will, seiner Schwieger-tochter zuerst: „Kommt zu dir, Banna, du mußt noch lägen, die man uns noch nicht glaubt.“ Ach! und Monna Bannas Talent zum Lügen ist so gering, indem sie fiebend nach dem Schlüssel von Prinzivali's Sterlet ruft, verrät sie sich eigentlich schon selbst!

Doch versuchen wir zunächst den Grundlinien der Handlung zu folgen. Im belagerten, hungernden Vila hat Tod und Schmach zu erwarten, die Unterhändler, die man zum Anzeiger der Uebergräfe hinzugeschickt hat, scheuen nicht zurück. Zuletzt hat Guido Colonna den eignen treuen Sohn Marco Colonna ins Lager Prinzivali's entführt. Und dieser kommt, hat Prinzivali geschenkt, getroffen, einen Mann in ihm gefunden, den er klug und menschlich nennt, aber hingängt, daß jeder Weise seinen Wahn habe und jeder Gute auf ungheuerliche Gedanken geht. Marco markiert den Sohn mit einer Rebelschärfe, hinter der sich ein furchtbare Weheimnis dringt, das sich nur mühelos dem Gitter der Zähne entzerrt. Der feindliche Feldhauptmann, vom Armeoza der Florentiner mit Stutz und Tob bedroht, will Vila nicht stürmen, er erobert sich, einen Brancus mit Lebensmitteln und Wein, mit Brot und Klei, Kinder und Schädeln, die das Volk auf Monate heissen können am Abend nach Vila hineinzufließen. Aber er fordert zum Tausch — auf eine Nacht das Weib des Prinzivali, die schöne Giovanna. Allein, und zum Zeichen rößiger Hingebung, nur in ihren Mantel gehüllt, soll sie im Halt des Soldnerführers erscheinen. Er fordert sie, weil sie die Schönheit ist, weil er sie liebt. Er kennt sie, sie hat ihn nie gesehen oder erinnert sich seiner nicht mehr. Mit überwältigendem leidenschaftlichen Eifersucht verzerrt sich Guido Colonna des florentinischen Dichters, ausdrücklich den Tod als solche Schmach, verachtend hört er die Altertümlichkeit des Vaters, der findet, daß der Mensch das herbste Leid des Leibes und der Seele auf sich nehmen sollte, um den grauen, kalten Tod mit seinem ewigen Schweigen zu verhindern. Und hier handelt sich's um viele Tausende von Leben, die zu retten sind. Der entschlossene Alte hat vorausgeschenkt, wie der Sohn sich zu dem verhalten wird, was man ihm anhört, hat die Signoria von Vila vom Amerikanen und den wilden Wünschen Prinzivali unterrichtet, die Signoria aber die Entscheidung und das Los der Stadt in Monna Bannas Hand gelegt. Und

Angelegenheit im vollen gegenwärtigen Einvernehmen handeln. In der Regel heißt es wie folgt:

Bedauerlich ist, daß die beständigen Belästigungen der kaiserlichen Regierung bei der venezolanischen über unverantwortliche Hilfe gegen die venezolanische Bevölkerung und deren Eigentum während der letzten zwei Jahre beharrlich unbedeutend geblieben seien. Die Thronrede sagt jedoch: „Für meine Regierung, die dabei im Einvernehmen mit der Se. Majestät des Deutschen Kaisers handelt, die gleichfalls erste Gründe zur Klage über die venezolanische Republik hat, hat sich die Rettungsdroit ergeben, auf Nachnahmen zur Abhilfe zu dringen.“

In Erwartung, daß über die venezolanischen Höfen die Blockade verhängt wird, sind die folgenden Mitteilungen von Interesse. Unter Blockade versteht man die Absperzung von Häfen und Küstenabschnitten mit Hilfe von Schiffstreitkräften, die Zweck ist die gänzliche Abschaltung der betreffenden Küste vom Handelsverkehr, auch von den unter neutraler Flagge. Das Recht kriegsführender Staaten, die Blockade zu verhängen, ist vollerrechtlich anerkannt. Sie ist jedoch auch schon im Frieden als Gewaltmittel angewandt worden, wie z. B. 1886 gegen Griechenland geschah, als die venezolanische Armada gegen die chinesische Insel Formosa, 1862 durch England gegen Brasilien, 1883 durch Frankreich und England gegen die Niederlande, 1831 durch Frankreich gegen Portugal verhängt wurde. Theoretisch wird jedoch das Recht, eine solche kriegerische Maßregel im Frieden anzuwenden, vielfach bestritten, und Staaten, die nicht ganz ommählig zum See sind, sehen darin einen cassus belli. Nach den herrschenden Rechtsprechungen soll die Blockade den neutralen Staaten rechtlos angewendet werden, ebenso muß der neutralen Schiffe eine Frei zum Auslaufen aus den blockierten Gewässern gewährt werden, wenn sie nicht Kriegssperrzone, d. h. Kriegsmaterialien oder solche Waren, welche die Kriegsführung erleichtern können, führen. Die Blockade kann immer nur auf Absperzung der Zufahrt oder Austritt gerichtet sein, dagegen dürfen Schiffe in Sezon blockierte Häfen anlaufen, und neutrale Kriegsschiffe dürfen sich im Blockadegebiet aufhalten, um ihre Staatsangehörigen zu holen. Bei der friedlichen Abschaltung der Küstenabschnitte soll der Blockade den neutralen Staaten rechtlos angewendet werden, ebenso muß der neutralen Schiffe eine Frei zum Auslaufen aus den blockierten Gewässern gewährt werden, wenn sie nicht Kriegssperrzone, d. h. Kriegsmaterialien oder solche Waren, welche die Kriegsführung erleichtern können, führen. Die Blockade kann immer nur auf Absperzung der Zufahrt oder Austritt gerichtet sein, dagegen dürfen Schiffe in Sezon blockierte Häfen anlaufen, und neutrale Kriegsschiffe dürfen sich im Blockadegebiet aufhalten, um ihre Staatsangehörigen zu holen. Bei der friedlichen Abschaltung der Küstenabschnitte soll der Blockade den neutralen Staaten rechtlos angewendet werden, ebenso muß der neutralen Schiffe eine Frei zum Auslaufen aus den blockierten Gewässern gewährt werden, wenn sie nicht Kriegssperrzone, d. h. Kriegsmaterialien oder solche Waren, welche die Kriegsführung erleichtern können, führen. Die Blockade kann immer nur auf Absperzung der Zufahrt oder Austritt gerichtet sein, dagegen dürfen Schiffe in Sezon blockierte Häfen anlaufen, und neutrale Kriegsschiffe dürfen sich im Blockadegebiet aufhalten, um ihre Staatsangehörigen zu holen. Bei der friedlichen Abschaltung der Küstenabschnitte soll der Blockade den neutralen Staaten rechtlos angewendet werden, ebenso muß der neutralen Schiffe eine Frei zum Auslaufen aus den blockierten Gewässern gewährt werden, wenn sie nicht Kriegssperrzone, d. h. Kriegsmaterialien oder solche Waren, welche die Kriegsführung erleichtern können, führen. Die Blockade kann immer nur auf Absperzung der Zufahrt oder Austritt gerichtet sein, dagegen dürfen Schiffe in Sezon blockierte Häfen anlaufen, und neutrale Kriegsschiffe dürfen sich im Blockadegebiet aufhalten, um ihre Staatsangehörigen zu holen. Bei der friedlichen Abschaltung der Küstenabschnitte soll der Blockade den neutralen Staaten rechtlos angewendet werden, ebenso muß der neutralen Schiffe eine Frei zum Auslaufen aus den blockierten Gewässern gewährt werden, wenn sie nicht Kriegssperrzone, d. h. Kriegsmaterialien oder solche Waren, welche die Kriegsführung erleichtern können, führen. Die Blockade kann immer nur auf Absperzung der Zufahrt oder Austritt gerichtet sein, dagegen dürfen Schiffe in Sezon blockierte Häfen anlaufen, und neutrale Kriegsschiffe dürfen sich im Blockadegebiet aufhalten, um ihre Staatsangehörigen zu holen. Bei der friedlichen Abschaltung der Küstenabschnitte soll der Blockade den neutralen Staaten rechtlos angewendet werden, ebenso muß der neutralen Schiffe eine Frei zum Auslaufen aus den blockierten Gewässern gewährt werden, wenn sie nicht Kriegssperrzone, d. h. Kriegsmaterialien oder solche Waren, welche die Kriegsführung erleichtern können, führen. Die Blockade kann immer nur auf Absperzung der Zufahrt oder Austritt gerichtet sein, dagegen dürfen Schiffe in Sezon blockierte Häfen anlaufen, und neutrale Kriegsschiffe dürfen sich im Blockadegebiet aufhalten, um ihre Staatsangehörigen zu holen. Bei der friedlichen Abschaltung der Küstenabschnitte soll der Blockade den neutralen Staaten rechtlos angewendet werden, ebenso muß der neutralen Schiffe eine Frei zum Auslaufen aus den blockierten Gewässern gewährt werden, wenn sie nicht Kriegssperrzone, d. h. Kriegsmaterialien oder solche Waren, welche die Kriegsführung erleichtern können, führen. Die Blockade kann immer nur auf Absperzung der Zufahrt oder Austritt gerichtet sein, dagegen dürfen Schiffe in Sezon blockierte Häfen anlaufen, und neutrale Kriegsschiffe dürfen sich im Blockadegebiet aufhalten, um ihre Staatsangehörigen zu holen. Bei der friedlichen Abschaltung der Küstenabschnitte soll der Blockade den neutralen Staaten rechtlos angewendet werden, ebenso muß der neutralen Schiffe eine Frei zum Auslaufen aus den blockierten Gewässern gewährt werden, wenn sie nicht Kriegssperrzone, d. h. Kriegsmaterialien oder solche Waren, welche die Kriegsführung erleichtern können, führen. Die Blockade kann immer nur auf Absperzung der Zufahrt oder Austritt gerichtet sein, dagegen dürfen Schiffe in Sezon blockierte Häfen anlaufen, und neutrale Kriegsschiffe dürfen sich im Blockadegebiet aufhalten, um ihre Staatsangehörigen zu holen. Bei der friedlichen Abschaltung der Küstenabschnitte soll der Blockade den neutralen Staaten rechtlos angewendet werden, ebenso muß der neutralen Schiffe eine Frei zum Auslaufen aus den blockierten Gewässern gewährt werden, wenn sie nicht Kriegssperrzone, d. h. Kriegsmaterialien oder solche Waren, welche die Kriegsführung erleichtern können, führen. Die Blockade kann immer nur auf Absperzung der Zufahrt oder Austritt gerichtet sein, dagegen dürfen Schiffe in Sezon blockierte Häfen anlaufen, und neutrale Kriegsschiffe dürfen sich im Blockadegebiet aufhalten, um ihre Staatsangehörigen zu holen. Bei der friedlichen Abschaltung der Küstenabschnitte soll der Blockade den neutralen Staaten rechtlos angewendet werden, ebenso muß der neutralen Schiffe eine Frei zum Auslaufen aus den blockierten Gewässern gewährt werden, wenn sie nicht Kriegssperrzone, d. h. Kriegsmaterialien oder solche Waren, welche die Kriegsführung erleichtern können, führen. Die Blockade kann immer nur auf Absperzung der Zufahrt oder Austritt gerichtet sein, dagegen dürfen Schiffe in Sezon blockierte Häfen anlaufen, und neutrale Kriegsschiffe dürfen sich im Blockadegebiet aufhalten, um ihre Staatsangehörigen zu holen. Bei der friedlichen Abschaltung der Küstenabschnitte soll der Blockade den neutralen Staaten rechtlos angewendet werden, ebenso muß der neutralen Schiffe eine Frei zum Auslaufen aus den blockierten Gewässern gewährt werden, wenn sie nicht Kriegssperrzone, d. h. Kriegsmaterialien oder solche Waren, welche die Kriegsführung erleichtern können, führen. Die Blockade kann immer nur auf Absperzung der Zufahrt oder Austritt gerichtet sein, dagegen dürfen Schiffe in Sezon blockierte Häfen anlaufen, und neutrale Kriegsschiffe dürfen sich im Blockadegebiet aufhalten, um ihre Staatsangehörigen zu holen. Bei der friedlichen Abschaltung der Küstenabschnitte soll der Blockade den neutralen Staaten rechtlos angewendet werden, ebenso muß der neutralen Schiffe eine Frei zum Auslaufen aus den blockierten Gewässern gewährt werden, wenn sie nicht Kriegssperrzone, d. h. Kriegsmaterialien oder solche Waren, welche die Kriegsführung erleichtern können, führen. Die Blockade kann immer nur auf Absperzung der Zufahrt oder Austritt gerichtet sein, dagegen dürfen Schiffe in Sezon blockierte Häfen anlaufen, und neutrale Kriegsschiffe dürfen sich im Blockadegebiet aufhalten, um ihre Staatsangehörigen zu holen. Bei der friedlichen Abschaltung der Küstenabschnitte soll der Blockade den neutralen Staaten rechtlos angewendet werden, ebenso muß der neutralen Schiffe eine Frei zum Auslaufen aus den blockierten Gewässern gewährt werden, wenn sie nicht Kriegssperrzone, d. h. Kriegsmaterialien oder solche Waren, welche die Kriegsführung erleichtern können, führen. Die Blockade kann immer nur auf Absperzung der Zufahrt oder Austritt gerichtet sein, dagegen dürfen Schiffe in Sezon blockierte Häfen anlaufen, und neutrale Kriegsschiffe dürfen sich im Blockadegebiet aufhalten, um ihre Staatsangehörigen zu holen. Bei der friedlichen Abschaltung der Küstenabschnitte soll der Blockade den neutralen Staaten rechtlos angewendet werden, ebenso muß der neutralen Schiffe eine Frei zum Auslaufen aus den blockierten Gewässern gewährt werden, wenn sie nicht Kriegssperrzone, d. h. Kriegsmaterialien oder solche Waren, welche die Kriegsführung erleichtern können, führen. Die Blockade kann immer nur auf Absperzung der Zufahrt oder Austritt gerichtet sein, dagegen dürfen Schiffe in Sezon blockierte Häfen anlaufen, und neutrale Kriegsschiffe dürfen sich im Blockadegebiet aufhalten, um ihre Staatsangehörigen zu holen. Bei der friedlichen Abschaltung der Küstenabschnitte soll der Blockade den neutralen Staaten rechtlos angewendet werden, ebenso muß der neutralen Schiffe eine Frei zum Auslaufen aus den blockierten Gewässern gewährt werden, wenn sie nicht Kriegssperrzone, d. h. Kriegsmaterialien oder solche Waren, welche die Kriegsführung erleichtern können, führen. Die Blockade kann immer nur auf Absperzung der Zufahrt oder Austritt gerichtet sein, dagegen dürfen Schiffe in Sezon blockierte Häfen anlaufen, und neutrale Kriegsschiffe dürfen sich im Blockadegebiet aufhalten, um ihre Staatsangehörigen zu holen. Bei der friedlichen Abschaltung der Küstenabschnitte soll der Blockade den neutralen Staaten rechtlos angewendet werden, ebenso muß der neutralen Schiffe eine Frei zum Auslaufen aus den blockierten Gewässern gewährt werden, wenn sie nicht Kriegssperrzone, d. h. Kriegsmaterialien oder solche Waren, welche die Kriegsführung erleichtern können, führen. Die Blockade kann immer nur auf Absperzung der Zufahrt oder Austritt gerichtet sein, dagegen dürfen Schiffe in Sezon blockierte Häfen anlaufen, und neutrale Kriegsschiffe dürfen sich im Blockadegebiet aufhalten, um ihre Staatsangehörigen zu holen. Bei der friedlichen Abschaltung der Küstenabschnitte soll der Blockade den neutralen Staaten rechtlos angewendet werden, ebenso muß der neutralen Schiffe eine Frei zum Auslaufen aus den blockierten Gewässern gewährt werden, wenn sie nicht Kriegssperrzone, d. h. Kriegsmaterialien oder solche Waren, welche die Kriegsführung erleichtern können, führen. Die Blockade kann immer nur auf Absperzung der Zufahrt oder Austritt gerichtet sein, dagegen dürfen Schiffe in Sezon blockierte Häfen anlaufen, und neutrale Kriegsschiffe dürfen sich im Blockadegebiet aufhalten, um ihre Staatsangehörigen zu holen. Bei der friedlichen Abschaltung der Küstenabschnitte soll der Blockade den neutralen Staaten rechtlos angewendet werden, ebenso muß der neutralen Schiffe eine Frei zum Auslaufen aus den blockierten Gewässern gewährt werden, wenn sie nicht Kriegssperrzone, d. h. Kriegsmaterialien oder solche Waren, welche die Kriegsführung erleichtern können, führen. Die Blockade kann immer nur auf Absperzung der Zufahrt oder Austritt gerichtet sein, dagegen dürfen Schiffe in Sezon blockierte Häfen anlaufen, und neutrale Kriegsschiffe dürfen sich im Blockadegebiet aufhalten, um ihre Staatsangehörigen zu holen. Bei der friedlichen Abschaltung der Küstenabschnitte soll der Blockade den neutralen Staaten rechtlos angewendet werden, ebenso muß der neutralen Schiffe eine Frei zum Auslaufen aus den blockierten Gewässern gewährt werden, wenn sie nicht Kriegssperrzone, d. h. Kriegsmaterialien oder solche Waren, welche die Kriegsführung erleichtern können, führen. Die Blockade kann immer nur auf Absperzung der Zufahrt oder Austritt gerichtet sein, dagegen dürfen Schiffe in Sezon blockierte Häfen anlaufen, und neutrale Kriegsschiffe dürfen sich im Blockadegebiet aufhalten, um ihre Staatsangehörigen zu holen. Bei der friedlichen Abschaltung der Küstenabschnitte soll der Blockade den neutralen Staaten rechtlos angewendet werden, ebenso muß der neutralen Schiffe eine Frei zum Auslaufen aus den blockierten Gewässern gewährt werden, wenn sie nicht Kriegssperrzone, d. h. Kriegsmaterialien oder solche Waren, welche die Kriegsführung erleichtern können, führen. Die Blockade kann immer nur auf Absperzung der Zufahrt oder Austritt gerichtet sein, dagegen dürfen Schiffe in Sezon blockierte Häfen anlaufen, und neutrale Kriegsschiffe dürfen sich im Blockadegebiet aufhalten, um ihre Staatsangehörigen zu holen. Bei der friedlichen Abschaltung der Küstenabschnitte soll der Blockade den neutralen Staaten rechtlos angewendet werden, ebenso muß der neutralen Schiffe eine Frei zum Auslaufen aus den blockierten Gewässern gewährt werden, wenn sie nicht Kriegssperrzone, d. h. Kriegsmaterialien oder solche Waren, welche die Kriegsführung erleichtern können, führen. Die Blockade kann immer nur auf Absperzung der Zufahrt oder Austritt gerichtet sein, dagegen dürfen Schiffe in Sezon blockierte Häfen anlaufen, und neutrale Kriegsschiffe dürfen sich im Blockadegebiet aufhalten, um ihre Staatsangehörigen zu holen. Bei der friedlichen Abschaltung der Küstenabschnitte soll der Blockade den neutralen Staaten rechtlos angewendet werden, ebenso muß der neutralen Schiffe eine Frei zum Auslaufen aus den blockierten Gewässern gewährt werden, wenn sie nicht Kriegssperrzone, d. h. Kriegsmaterialien oder solche Waren, welche die Kriegsführung erleichtern können, führen. Die Blockade kann immer nur auf Absperzung der Zufahrt oder Austritt gerichtet sein, dagegen dürfen Schiffe in Sezon blockierte Häfen anlaufen, und neutrale Kriegsschiffe dürfen sich im Blockadegebiet aufhalten, um ihre Staatsangehörigen zu holen. Bei der friedlichen Abschaltung der Küstenabschnitte soll der Blockade den neutralen Staaten rechtlos angewendet werden, ebenso muß der neutralen Schiffe eine Frei zum Auslaufen aus den blockierten Gewässern gewährt werden, wenn sie nicht Kriegssperrzone, d. h. Kriegsmaterialien oder solche Waren, welche die Kriegsführung erleichtern können, führen. Die Blockade kann immer nur auf Absperzung der Zufahrt oder Austritt gerichtet sein, dagegen dürfen Schiffe in Sezon blockierte Häfen anlaufen, und neutrale Kriegsschiffe dürfen sich im Blockadegebiet aufhalten, um ihre Staatsangehörigen zu holen. Bei der friedlichen Abschaltung der Küstenabschnitte soll der Blockade den neutralen Staaten rechtlos angewendet werden, ebenso muß der neutralen Schiffe eine Frei zum Auslaufen aus den blockierten Gewässern gew